

**Lesefassung der Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz vom 22. November 2016**

unter Berücksichtigung
der 1. Änderungssatzung vom 03.12.2019, in Krafttreten am 06.01.2020
der 2. Änderungssatzung vom 25.11.2020, in Krafttreten am 01.01.2021

(unverbindlich, rechtsverbindlich sind allein die Bekanntmachungen)

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Gebühr
- § 2 Gebührenfreie Leistungen
- § 3 Gebührenbefreiung
- § 4 Höhe der Gebühr
- § 5 Gebühr bei der Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und Widersprüchen
- § 6 Auslagen
- § 7 Kostenschuldner
- § 8 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit
- § 9 Inkrafttreten

Anlage: Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz (WAZV) erhebt als Gegenleistung für die in der Anlage zu dieser Satzung (Gebührenverzeichnis) aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm veranlasst wurden oder ihn unmittelbar begünstigen, Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung.
- (2) Das anliegende Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen, bleiben unberührt.

**§ 2
Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind mündliche Auskünfte und Leistungen, deren Gebührenfreiheit gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühr sind gemäß § 5 Abs. 6 KAG M-V befreit:
 - a) Das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistungen der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
 - b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - c) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 wird nur gewährt, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis und wird dort jeweils als Bruttobetrag ausgewiesen, d. h. einschließlich einer gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuer. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Vollendung der Leistung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Ermessen zugelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung für den Gebührenpflichtigen, des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes festzusetzen. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.

§ 5 Gebühr bei der Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und Widersprüchen

- (1) Wird auf Antrag eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind gemäß § 5 Abs. 2 KAG M-V je nach Arbeitsaufwand 10 bis 75 v. H. der vollen Gebühr zu entrichten, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Ablehnungen wegen Unzuständigkeit sind gebührenfrei.
- (2) Bei Zurücknahme des Auftrages auf Vornahme einer Leistung, mit deren Ausführung bereits begonnen wurde, wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Gebühr von 10 - 75 v. H. der vollen Gebühr erhoben. Wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde, kann Gebührenfreiheit gewährt werden.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 10,00 € errechnet.

- (4) Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Die Erhebung von Auslagen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Auslagen

- (1) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung nach § 1 Abs. 1 entstehen und nicht in die betreffende Verwaltungsgebühr einbezogen sind, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige nach § 7 von der Entrichtung der Gebühr gemäß § 3 befreit ist oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird. Zu ersetzen sind insbesondere
1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 4. die bei Dienstgeschäften der beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 6. Zustellungs- und Nachnahmekosten,
 7. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 8. Schreibauslagen für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen, die nicht von Amts wegen, sondern auf besonderen Antrag erteilt oder per Telefax übermittelt werden, nach den im Gebührenverzeichnis enthaltenen Sätzen.
- (2) Zu ersetzende Auslagen sind auch Leistungen Dritter, derer sich der WAZV als Erfüllungsgehilfen im Sinne dieser Satzung bedient. Diese Leistungen werden unter Beifügung des Abrechnungsbeleges weiterberechnet und sind in Höhe des in Rechnung gestellten Nominalwertes zu ersetzen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren (Gebührenschildner) bzw. zur Erstattung der Auslagen (Auslagenschuldner) ist verpflichtet:
1. wer die Leistung beantragt, beauftragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst hat oder
 2. wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder
 3. wer durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird oder
 4. wer für die Gebühren- und Erstattungsschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Auslagen, die durch Verschulden des Antragstellers entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen. Ein Verschulden ist insbesondere dann

anzunehmen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers beruhte.

- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner und haften entsprechend.

§ 8

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim WAZV, im Übrigen mit der Veranlassung, spätestens jedoch mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung nach § 1 Abs. 1.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, spätestens jedoch mit der Beendigung der zugrunde liegenden gebührenpflichtigen Leistung nach § 1 Abs. 1.
- (3) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid einen späteren Zeitpunkt bestimmt ist.
- (4) Eine Leistung nach § 1 Abs. 1, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
- (5) Der Gebühren- bzw. Erstattungspflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebühren- bzw. Erstattungspflicht hingewiesen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 11.12.2012 ausgefertigte und von der Verbandsversammlung am 12.11.2012 beschlossene Verwaltungsgebührensatzung außer Kraft.*

* zum Inkrafttreten der einzelnen Änderungssatzungen, siehe Seite 1 oben

Anlage: Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz

Gebührennummer	Gegenstand	Kostensatz bzw. Gebühr
1	Allgemeine Kostensätze	
1.1	Kosten im Bereich Mahnung und Vollstreckung	
1.1.1	Erstellung von Mahnungen (ab 1. Mahnung)	gem. § 111 Abs. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V)
1.1.2	Kosten bei der Vollstreckung von Abgabenforderungen	gem. §§ 337 ff. der Abgabenordnung (AO)
1.2	Zeitaufwand	
	Bei der Berechnung einer Gebühr ist bezüglich des personellen Zeitaufwandes i. d. R. die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Der Berechnung zugrunde zu legen sind je angefangene viertel Stunde (15 min)	
1.2.1	- für einen Mitarbeiter im höheren Dienst	22,95 €
1.2.2	- für einen Mitarbeiter im gehobenen Dienst	13,80 €
1.2.3	- für einen Mitarbeiter im mittleren Dienst	10,35 €
1.3	Reisezeiten	
	Neben dem im Zusammenhang mit Vor-Ort-Handlungen anfallenden Zeitaufwand werden die damit verbundenen An- und Abfahrtzeiten entsprechend den Kostensätzen der Gebührennummer 1.2. hinzuberechnet. Werden Verwaltungshandlungen bei mehreren Kunden miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.	
1.4	Fahrzeugkosten	
1.4.1	Zuzüglich zu den Gebührennummern 1.2. und 1.3. anzusetzen sind Fahrzeugkosten für PKW bzw. Kombifahrzeuge je km Wegstrecke in Höhe von	0,40 €
1.5	Auslagen und sonstige Kosten	
1.5.1	Schreibauslagen nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 der Verwaltungsgebührensatzung	entsprechend § 344 Abs. 1 Nr. 1 AO
1.5.2	Sonstige notwendige Auslagen und Kosten (wie Entgelte für Zustellungen, Kosten der öffentlichen Bekanntmachung, für Material, Keimfreimachung, Befundsprüfung oder sonstige Dienstleistungen) werden in Höhe der nachweisbar entstandenen Kosten berechnet, soweit sie nicht Bestandteil der in diesem Verzeichnis genannten Kosten- bzw. Gebührensätze sind.	Kosten je nach Einzelfall

Gebühren- nummer	Gegenstand	Kostensatz bzw. Gebühr
2	Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit der Wasserversorgung	
2.1	Genehmigung der Weiterleitung von Trinkwasser nach § 6 Abs. 2 Wasserversorgungssatzung (WVS)	
2.1.1	Entscheidung über Antrag auf Genehmigung der Weiterleitung auf ein anderes Grundstück nach § 6 Abs. 2 WVS	74,98 €
2.2	Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs (§ 7 WVS)	
2.2.1	Erlass von Anschluss- und Benutzungsbescheiden, soweit vom Pflichtigen veranlasst (z.B. Nichtbefolgung einer vorherigen schriftlichen Aufforderung)	52,44 €
2.2.2	Androhung und/oder Festsetzung von Zwangsmitteln gemäß § 87 SOG M-V, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den eine Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	38,64 €
2.2.3	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang gemäß § 89 bzw. 90 SOG M-V sowie Beträge nach § 344 Abs. 1 Nr. 8 AO	nach 1.2 bis 1.5
2.3	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 8 WVS	
2.3.1	Entscheidung über einen Antrag auf (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	44,62 €
2.4	Untermesseinrichtungen nach § 8 Abs. 5 WVS	
2.4.1	Entscheidung über Antrag auf Einbau, Wechsel oder Ausbau einer Untermesseinrichtung nach § 8 Abs. 5 WVS	30,82 €
2.4.2	Abnahme und Verplomben einer Untermesseinrichtung nach § 8 Abs. 5 WVS	72,91 €
2.5	Gemeinsamer Grundstücksanschluss	
2.5.1	Entscheidung über Antrag auf Genehmigung eines gemeinsamen Grundstücksanschlusses nach § 9 Abs. 2 WVS	83,72 €
2.6	Herstellung, Änderung, Beseitigung, Wiederinbetriebnahme bzw. Wiederherstellung von Grundstücksanschlüssen nach § 9 Abs. 3 WVS	
2.6.1	Entscheidung über Antrag auf Herstellung, Änderung, Beseitigung, Wiederinbetriebnahme bzw. Wiederherstellung von Grundstücksanschlüssen	56,35 €
2.6.2	Herstellung erster Grundstücksanschluss	im Anschlussbeitrag enthalten
2.6.3	Änderung, Beseitigung, Wiederinbetriebnahme oder Wiederherstellung von Grundstücksanschlüssen sowie Herstellung von weiteren (vom Anschlussberechtigten zusätzlich geforderten) Grundstücksanschlüssen	nach 1.2 bis 1.5
2.7	Verlegung von Anlagen	
2.7.1	Entscheidung über Antrag auf Verlegung von Anlagen der öffentlichen Einrichtungen nach § 14 Abs. 3 WVS	65,78 €
2.7.2	Verlegung von Anlagen nach § 14 Abs. 3 WVS, soweit nicht der WAZV die Kosten nach § 14 Abs. 3 WVS zu tragen hat	nach 1.2 bis 1.5
2.8	Verlegung von Messeinrichtungen nach § 17 Abs. 2 WVS	
2.8.1	Entscheidung über Antrag auf Verlegung von Messeinrichtungen	56,35 €
2.8.2	Verlegung von Messeinrichtungen nach § 17 Abs. 2 WVS	nach 1.2 bis 1.5

Gebühren- nummer	Gegenstand	Kostensatz bzw. Gebühr
2.9	Nachprüfung von Messeinrichtungen	
2.9.1	Bearbeitung von Anträgen auf Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 Abs. 3 und 4 WVS, soweit nicht der WAZV die Kosten zu tragen hat	40,02 €
2.9.2	Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 Abs. 3 und 4 WVS einschließlich Aus- und Wiedereinbauarbeiten, soweit nicht der WAZV die Kosten nach § 19 Abs. 5 WVS zu tragen hat	nach 1.2 bis 1.5
2.10	Versorgungseinstellung	
2.10.1	Einstellung der Wasserversorgung gemäß § 20 Abs. 1 oder 2 WVS	99,36 €
2.10.2	Wiederaufnahme der Wasserversorgung gemäß § 20 Abs. 3 WVS	74,98 €
2.11	Überlassung von Standrohrzählern	
2.11.1	Bearbeitung von Anträgen auf Überlassung von Standrohrzählern gemäß § 4 Abs. 4 der Trinkwassergebührensatzung	29,67 €
2.12	Zusatzgebühren und -kosten	
2.12.1	zusätzlich zu den Gebühren-Nr.: 2.1 bis 2.10 für jede vom Antragsteller bzw. Verursacher zu vertretende zusätzliche An- und Abfahrt bzw. erneute Vornahme der kostenpflichtigen Handlung	nach 1.2 bis 1.5

Gebührennummer	Gegenstand	Kostensatz bzw. Gebühr
3	Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit der zentralen Schmutzwasserbeseitigung	
3.1	Untermesseinrichtungen nach § 4 Abs. 7 der zentralen Schmutzwassergebührensatzung (zSGS)	
3.1.1	Entscheidung über Antrag auf Einbau, Wechsel oder Ausbau einer Untermesseinrichtung (Abzugszähler) nach § 4 Abs. 7 zSGS	30,82 €
3.1.2	Abnahme und Verplomben einer Untermesseinrichtung (Abzugszähler) nach § 4 Abs. 7 zSGS	72,91 €
3.2	Entnahme und Untersuchung von Schmutzwasserproben nach § 5 der zentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung (zSBS)	
3.2.1	zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung des § 5 Abs. 2 zSBS	nach 1.2 bis 1.5
3.2.2	zum Zwecke der Feststellung des Verschmutzungsgrades § 5 Abs. 5 zSBS	nach 1.2 bis 1.5
3.3	Genehmigung der Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern nach § 5 Abs. 9 zSBS	
3.3.1	Entscheidung über Antrag auf Genehmigung der Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern	150,37 €
3.4	Ausnahmegenehmigung bezüglich Einleitverbote oder Einleitwerte	
3.4.1	Entscheidung über Antrag auf Ausnahmegenehmigung bezüglich Einleitverbote oder Einleitwerte nach § 5 Abs. 9 zSBS	150,37 €
3.5	Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs (§§ 6, 7 zSBS)	
3.5.1	Erlass von Anschluss- und Benutzungsbescheiden, soweit vom Pflichtigen veranlasst (z.B. Nichtbefolgung einer vorherigen schriftlichen Aufforderung)	52,44 €
3.5.2	Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln gemäß § 87 SOG M-V, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den eine Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	38,64 €
3.5.3	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang gemäß § 89 bzw. 90 SOG M-V sowie Beträge nach § 344 Abs. 1 Nr. 8 AO	nach 1.2 bis 1.5
3.6	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 8 zSBS	
3.6.1	Entscheidung über einen Antrag auf (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	44,62 €
3.6.2	Entscheidung über einen Antrag, mit dem die Zusicherung des WAZV für einen bestimmten Zeitraum begehrt wird, den Anschluss- und Benutzungszwang im Fall der nachträglichen Möglichkeit der Anschlussnahme an die zentrale Einrichtung nicht anzuordnen	44,62 €
3.7	Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	
3.7.1	Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 9 Abs. 3 zSBS	89,93 €

Gebühren- nummer	Gegenstand	Kostensatz bzw. Gebühr
3.8	Herstellung, Änderung, Beseitigung, Wiederinbetriebnahme bzw. Wiederherstellung von Grundstücksanschlüssen nach § 11 zSBS	
3.8.1	Entscheidung über Antrag auf Herstellung, Änderung, Beseitigung, Wiederinbetriebnahme bzw. Wiederherstellung von Grundstücksanschlüssen	56,35 €
3.8.2	Herstellung erster Grundstücksanschluss	im Anschlussbeitrag enthalten
3.8.3	Änderung, Beseitigung, Wiederinbetriebnahme oder Wiederherstellung von Grundstücksanschlüssen sowie Herstellung von weiteren (vom Anschlussberechtigten zusätzlich geforderten) Grundstücksanschlüssen	nach 1.2 bis 1.5
3.9	Gemeinsamer Grundstücksanschluss	
3.9.1	Entscheidung über Antrag auf Genehmigung eines gemeinsamen Grundstücksanschlusses nach § 11 Abs. 6 zSBS	83,72 €
3.10	Verlegung von Anlagen	
3.10.1	Entscheidung über Antrag auf Verlegung von Anlagen der öffentlichen Einrichtungen nach § 12 Abs. 3 zSBS	65,78 €
3.10.2	Verlegung von Einrichtungen nach § 12 Abs. 3 zSBS, soweit nicht der WAZV die Kosten nach § 12 Abs. 3 zSBS zu tragen hat	nach 1.2 bis 1.5
3.11	Zusatzgebühren und -kosten	
3.11.1	zusätzlich zu den Gebühren-Nr.: 3.1 bis 3.10 für jede vom Antragsteller bzw. Verursacher zu vertretende zusätzliche An- und Abfahrt bzw. erneute Vornahme der kostenpflichtigen Handlung	nach 1.2 bis 1.5

Gebührennummer	Gegenstand	Kostensatz bzw. Gebühr
4	Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung	
4.1	Anschluss gemäß § 3 der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung (dSBS)	
4.1.1	Bearbeitung und Entscheidung über Antrag auf Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung	56,35 €
4.2	Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs nach § 5 dSBS	
4.2.1	Erlass von Anschluss- und Benutzungsbescheiden, soweit vom Pflichtigen veranlasst (z.B. Nichtbefolgung einer vorherigen schriftlichen Aufforderung)	52,44 €
4.2.2	Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln gemäß § 87 SOG M-V, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den eine Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	38,64 €
4.2.3	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang gemäß § 89 bzw. 90 SOG M-V sowie Beträge nach § 344 Abs. 1 Nr. 8 AO	nach 1.2 bis 1.5
4.3	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 dSBS	
4.3.1	Entscheidung über einen Antrag auf (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	44,62 €
4.4	Untermesseinrichtungen nach § 4 Abs. 2 der dezentralen Schmutzwassergebührensatzung (dSGS)	
4.4.1	Entscheidung über Antrag auf Einbau, Wechsel oder Ausbau einer Untermesseinrichtung nach § 4 Abs. 2 dSGS	30,82 €
4.4.2	Abnahme und Verplomben einer Untermesseinrichtung nach § 4 Abs. 2 dSGS	72,91 €
4.5	Zusatzgebühren und -kosten	
4.5.1	zusätzlich zu den Gebühren-Nr.: 4.1 und 4.2 für jede vom Antragsteller bzw. Verursacher zu vertretende zusätzliche An- und Abfahrt bzw. erneute Vornahme der kostenpflichtigen Handlung	nach 1.2 bis 1.5

Gebührennummer	Gegenstand	Kostensatz bzw. Gebühr
5	Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserbeseitigung	
5.1	Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs nach § 5 der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung (NBS)	
5.1.1	Erlass von Anschluss- und Benutzungsbescheiden, soweit vom Pflichtigen veranlasst (z.B. Nichtbefolgung einer vorherigen schriftlichen Aufforderung)	52,44 €
5.1.2	Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln gemäß § 87 SOG M-V, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den eine Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	38,64 €
5.1.3	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang gemäß § 89 bzw. 90 SOG M-V sowie Beträge nach § 344 Abs. 1 Nr. 8 AO	nach 1.2 bis 1.5
5.2	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 NBS	
5.2.1	Entscheidung über einen Antrag auf (Teil)Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	44,62 €
5.3	Herstellung, Änderung, Erneuerung, Beseitigung und Trennung von Grundstücksanschlüssen	
5.3.1	Entscheidung über Antrag auf Herstellung, Änderung, Erneuerung, Beseitigung und Trennung von Grundstücksanschlüssen gemäß § 9 NBS	56,35 €
5.3.2	Herstellung, Änderung, Erneuerung, Beseitigung und Trennung von Grundstücksanschlüssen gemäß § 9 NBS	nach 1.2 bis 1.5
5.4	Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	
5.4.1	Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 10 Abs. 5 NBS	89,93 €
5.5	Zusatzgebühren und -kosten	
5.5.1	zusätzlich zu den Gebühren-Nr.: 5.1 bis 5.4 für jede vom Antragsteller bzw. Verursacher zu vertretende zusätzliche An- und Abfahrt bzw. erneute Vornahme der kostenpflichtigen Handlung	nach 1.2 bis 1.5

Gebühren- nummer	Gegenstand	Kostensatz bzw. Gebühr
6	Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit der Widerspruchsbearbeitung	
6.1	im Bereich Wasserversorgung	
6.1.1	25 % bis 50 % der Verwaltungsgebühr entsprechend der jeweiligen Gebühren unter Nr.: 2 nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung	Kosten je nach Einzelfall
6.2	im Bereich zentrale Schmutzwasserbeseitigung	
6.2.1	25 % bis 50 % der Verwaltungsgebühr entsprechend der jeweiligen Gebühren unter Nr.: 3 nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung	Kosten je nach Einzelfall
6.3	im Bereich dezentrale Schmutzwasserbeseitigung	
6.3.1	25 % bis 50 % der Verwaltungsgebühr entsprechend der jeweiligen Gebühren unter Nr.: 4 nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung	Kosten je nach Einzelfall
6.4	im Bereich Niederschlagswasser	
6.4.1	25 % bis 50 % der Verwaltungsgebühr entsprechend der jeweiligen Gebühren unter Nr.: 5 nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung	Kosten je nach Einzelfall
6.5	bei Widersprüchen gegen Verwaltungsgebührenbescheide	
6.5.1	in allen Bereichen	45,54 €
7	Erbringung sonstiger, nicht gebührenbefreiter Leistungen im Sinne von § 5 Abs. 1 KAG M-V	nach 1.2 bis 1.5
	(z.B. Stellungnahmen, Bearbeitung sonstiger Anträge, Beratungsleistungen, Erarbeitung von Verträgen, Bewilligungen usw.)	